

(Nr. 149.) Druckeremplare einer Petition des Gemeindevorstandes Schöndaube in Reich und Genossen um Erbauung einer Eisenbahn von Dresden-Strehlen-Reich über Possendorf nach Oberfrauendorf eventuell Altenberg.

**Präsident:** Desgleichen.

(Nr. 150.) Bericht der Finanzdeputation A über das Königl. Dekret Nr. 11, einen Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushalts-Stat und dem Finanzgesetze auf die Jahre 1896 und 1897 betr.

**Präsident:** Zur Schlußberathung auf eine Tagesordnung.

(Nr. 151.) Druckeremplare einer Petition der städtischen Kollegien zu Thum und Genossen um Errichtung eines Amtsgerichts in Thum.

**Präsident:** Zu vertheilen.

(Nr. 152.) Druckeremplare einer Petition des Dr. med. Melchior in Pausa und Genossen um Erbauung einer Eisenbahn Elsterberg-Pausa-Mühlstropp.

**Präsident:** Desgleichen.

(Nr. 153.) Druckeremplare einer Petition des Gemeinderaths zu Cotta, die Zurückziehung der Erlaubniß zum Einlassen von Fäkalien in die Elbe betr.

**Präsident:** Desgleichen.

(Nr. 154.) Druckeremplare einer Petition der Aktiengesellschaft Hotel Bellevue zu Dresden gegen die geplante Errichtung des staatlichen Fernheiz- und Elektrizitätswerks unmittelbar neben Hotel Bellevue.

**Präsident:** Desgleichen.

(Nr. 155.) Königl. Dekret vom 3. Dezember 1897, den Bau mehrerer Nebenbahnen betr.

**Präsident:** Zur allgemeinen Vorberathung auf eine Tagesordnung.

(Nr. 156.) Druckeremplare einer Petition des Stadtraths zu Löbau um Erbauung einer Eisenbahn von Löbau nach Cunewalde.

**Präsident:** Zu vertheilen.

Herr Abg. Liebau bittet für heute, morgen und eventuell übermorgen wegen Todesfall in der Familie um Urlaub. Bittet jemand ums Wort? — Wollen Sie den Urlaub bewilligen? — Einstimmig.

Wir treten in die Tagesordnung ein; der erste Gegenstand ist: „Allgemeine Vorberathung über das Königl. Dekret Nr. 25, die statistischen Erhebungen über die Ergebnisse des Gerichtskostengesetzes vom 6. November 1890 betr.“

Das Wort hat Herr Abg. Opitz.

Abg. Opitz: Meine Herren! Im gegenwärtigen Dekrete wird seitens der hohen Königl. Staatsregierung

eine Zusammenstellung derjenigen Kosten vorgelegt, welche auf Grund des Gesetzes vom 6. November 1890 in Bezug auf die freiwillige Gerichtsbarkeit in den Jahren 1893/96 erhoben worden sind, und dem fernerhin hinzugefügt eine Zusammenstellung der in demselben Zeitraume bei der nichtstreitigen Rechtspflege vorgekommenen Geschäfte. Erläuterungen irgend welcher Art sind diesem Dekrete und den angeschlossenen Tabellen nicht beigelegt. Um so mehr dürfte es sich deshalb empfehlen, mit einigen Worten auf die Entstehungsgeschichte dieser Vorlage einzugehen.

Meine Herren! Unsere Gesetzgebung in Bezug auf die Kosten für die freiwillige Gerichtsbarkeit beruhte bis zum Jahre 1890 auf den Kostengesetzen vom 26. November 1840 und vom 6. November 1843. Im Jahre 1880 war die Nothwendigkeit hervorgetreten, eine Aenderung an dieser gesetzlichen Ordnung eintreten zu lassen, jedoch weniger aus dem Grunde, weil sich die bis dahin bestehenden Gesetze als den Verhältnissen nicht entsprechend erwiesen hatten, sondern aus dem Grunde, weil damals neue finanzielle Quellen aufgesucht werden mußten. Die Vorlage, die im Jahre 1880 seitens der hohen Königl. Staatsregierung den Ständen zugeing, bezweckte denn auch, derartige Sätze für die Müheleistungen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit einzuführen, bei denen es dem Staate ermöglicht wurde, ein Plus von etwa 400,000 M. gegen bisher zu erzielen. Die Stände ihrerseits konnten sich damals nicht entschließen, diesem Gesetzentwurfe ihre Zustimmung zu ertheilen, und erst nach längeren Verhandlungen kam man mit der hohen Königl. Staatsregierung darin überein, daß die letztere den gedachten Gesetzentwurf zurückzog, und daß an dessen Stelle ein 25prozentiger Zuschlag auf die damals geltenden Gebühren für die nichtstreitige Gerichtsbarkeit erhoben werden sollte.

War diese letztere Maßnahme sonach in der Hauptsache auf finanzielle Rücksichten zurückzuführen, so war es jedenfalls vollkommen begründet, daß für die Folgejahre, namentlich innerhalb der Zweiten Kammer, der Wunsch auftauchte, es möchte der betreffende 25prozentige Zuschlag, wenn irgend thunlich, für die Zukunft wieder in Wegfall gestellt, bei dieser Gelegenheit aber eine neue, den gegenwärtigen Anschauungen gemäße Kostenordnung vorgelegt werden.

Diesem Gesuche um Vorlegung eines neuen Gerichtskostengesetzes hat die Regierung in den Jahren 1887/88 entsprochen. Der betreffende Gesetzentwurf kam indessen aus äußeren Gründen nicht zur Verabschiedung, und als im folgenden Landtage, in den Jahren 1889/90 anderweit ein Kostengesetz vorgelegt wurde, fand dieses mit